

Die Ameisen e.V.

Satzung

Stand: 03. Mai 2007

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Die Ameisen e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Die Vereinigung bezweckt die Wiedereingliederung von alkoholabstinent lebenden alkoholkranken Frauen und Männern in den Arbeitsprozess.
- (2) Der Verein bietet - um den Satzungszweck zu erfüllen - natürlichen und juristischen Personen Dienstleistungen wie Wohnungsreinigung, Gartenarbeiten, einfache handwerkliche Tätigkeiten, Botengänge, Transportfahrten, Prospekt-verteilung, Kinderbetreuung, Begleitung bei Behördengängen an, die von alkoholabstinent lebenden alkoholkranken Frauen und Männern im Rahmen von Arbeitsverhältnissen erledigt werden.
- (3) Der Verein wird keine handwerklichen Tätigkeiten anbieten, die nur mit handwerklichem Gesellen- oder Meisterbrief ausgeübt werden dürfen. Der Verein wird keine Altenpflege anbieten und auch keine Rechtsberatung leisten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes zu einer eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung und endet bei eigenhändig unterschriebener Austrittserklärung mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt erklärt wird.
- (3) Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer das Ansehen des Vereins schädigt oder die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins be- oder verhindert. Für den Ausschluss bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrem Erlöschen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag und einmalig ein Aufnahmebeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch die/den amtierende/n Vorsitzende/n, die/der die Mitgliederversammlung leitet, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vorher, an alle Mitglieder.
- (3) Wird von mindestens zwanzig Mitgliedern oder 30% der Mitglieder die Durchführung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe verlangt, so hat die/der Vorsitzende innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. (In der Einladung ist darauf hinzuweisen).
- (5) Jedes (erschienene) Mitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden - soweit nichts anderes bestimmt ist- mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Vorstand spätestens acht Tage vorher schriftlich zu unterbreiten. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte kann in der Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden; hiervon sind Anträge auf Satzungs-änderungen oder Auflösung des Vereins ausgeschlossen.
- (7) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf der Sitzung sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben soll und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 1. Überwachung und Erfüllung der in § 2 und § 3 genannten Zwecke und Aufgaben,
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Jahresabschlusses,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl der Vorstandsmitglieder bzw. deren Abberufung,
 5. Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers und der Ersatzkassenprüferin/des Ersatzkassenprüfers
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich die Behandlung weiterer Angelegenheiten vorbehalten und Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bilden. Die Ausschüsse sind nicht Organe des

Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassierer/in zusammen.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die jeweils meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Sie kann offen durch Handzeichen oder - auf Antrag - schriftlich durch Stimmzettel erfolgen.
- (3) Schriftliche Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die von einem aus der Versammlung zu bildenden zweiköpfigen Wahlausschuss ausgezählt werden.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) § 6 Abs. 7 gilt entsprechend (Protokolle).
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand eines seiner Mitglieder mit dessen Aufgaben bis zur regulären Neuwahl betrauen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; das berufene Mitglied amtiert bis zur regulären Neuwahl.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig mit Zweidrittelmehrheit abberufen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 8 Abs. 1 Genannten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis zeichnet im gesamten Geldverkehr - auch mit Banken und Sparkassen - die/der Kassierer/in oder im Vertretungsfall die/der Vorsitzende für den Verein.
- (2) Zu den Pflichten des Vorstands gehören:
 - a) den Verein zu führen
 - b) Vorlage des Etats und der Jahresrechnung zur Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse
 - d) Information der Mitglieder über alle wichtigen Geschäftsvorfälle

§ 10 Kassenprüfung

Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt durch die/den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/in. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr - das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur anlässlich einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird der Vorstand ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens des Vereinsgerichts Beanstandungen erhoben werden, welche die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

§ 12 Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes soll das Vermögen an die Arbeitsgemeinschaft der Freundeskreise im Lukas-Werk (AFL) e.V. fallen.